

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebkübler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckermaren-, Schokoladen- u. Keksinustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2

Erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreigeteilte Zeitung 50 Pig., für die Zählstellen 30 Pig.

## Was bleibt das dauernde Nachtfabrikverbot?

### Die Eingabe der deutschen Bäckerei- und Konditorei an die Regierung.

Hamburg, im Oktober 1917.

An Einen hohen Bundesrat  
und an das Reichsamt des Innern

Die ergebnist Unterzeichnaten erlauben sich, dem hohen Bundesrat und dem Reichsamt des Innern nochmals den fast einstimmigen Wunsch aller Berufsunghörigen der deutschen Bäckerei und Konditorei — sowohl der Arbeitnehmer als der Arbeitgeber — zu unterbreiten, das schon lange in Aussicht gestellte dauernde Nachtfabrikverbot bereits jetzt zu erlassen und hierzu nicht erst die Beendigung des Krieges und der Übergang in die Friedenswirtschaft abzuwarten.

Unser Wunsch gründet sich auf folgende Tatsachen: Im Laufe des langen Krieges sind auch die meisten der anfänglichen Gegner eines Nachtfabrikverbots in den Reihen der Herren Meister und Unternehmer zu der Erkenntnis gekommen, daß die Bäckerei und Konditorei in der Friedenszeit ohne jegliche Nacharbeit die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Gebäck aller Art technisch ausführen kann, daß jener der Brotprozeß in hygienischer Beziehung durch die Tagarbeit nur gewinnt und daß schließlich das Bäckerei- und Konditoreigewerbe ohne wirtschaftliche Schädigung auf die Nacharbeit verzichten kann und seine Weiterentwicklung keine Hemmung erfährt, wenn im freien Wettbewerb der moderne Ausbau der Betriebe wieder möglich sein wird. Für die Arbeiterschaft in der Bäckerei und Konditorei war und ist in erster Linie das benötigte Verboten nachzuhandeln, daß sie unter keinen Umständen wieder die gesundheitsfördernde und jedes Familienleben untergraubende und jedes Berufsleben untergrauende Nacharbeit wieder aufgehoben wissen wollten und welche Verluste bei jeder Gelegenheit wiederholten, zurückgewiesen werden; sondern es wurde auch ein Erfolg eines dauernden Nachtfabrikverbots durch Erklärungen der Herren Regierungsbürokratenten im Haushaltsausschuß des Reichstages sowohl als im Plenum in bestimmte Aussicht gestellt, sobald der Übergang in die Friedenswirtschaft einkommen würde. Die Plenaritzung am 8. Mai d. J. hat ebenfalls die Einwände der drei Gewerbeorganisationen des Bäckerei- und Konditoreigewerbes, in der um das dauernde Nachtfabrikverbot erachtet wurde, beim damaligen Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen.

Wenn also auch die Bäcker und Konditoren das Vertrauen haben, daß der hohne Bundesrat und die Reichsregierung in Erfüllung der einstimmigen Beschlüsse des Reichstages und in Erfüllung der einstimmigen Forderung der Angehörigen der Bäckerei bestrebt sein werden, daß noch dem Kriege das Nachtfabrikverbot erhalten bleibt, so bitten sie dennoch, es bereits jetzt als ein dauerndes zu erklären. Die Bäcker und Konditoren sind von dem Wunsche besessen, jetzt schon über die Zukunft des Gewerbes Gewissheit zu haben; denn natürlich hat jeder, ob Geselle, Meister oder Bäcker, wie er sich später wirtschaftlich einzurichten hat. Die Fortführung dieser Schausatzfrage muß wieder hinausgezögert werden, um für die weit über hunderttausend Berufsunghörigen, die hier in Betracht kommen, eine große Härte,

und es muß auch große wirtschaftliche Schädigungen nach sich ziehen, wenn manche Vorbereitung, die der einzelne heute schon in Hinblick auf das dauernde Verbot treffen könnte, nicht in Angriff genommen werden kann. Selbst wenn augenblicklich bauliche Erweiterungen und Verbesserungen der maschinellen Anlagen nicht zur Ausführung kommen, so können sie doch vorbereitet und eingeleitet werden, modurch ohne weiteres die Übergangswirtschaft unterstützt und gefährdet würde. Die Großbetriebe müssen ohne Zweifel nach dem Kriege ihre Anlagen im allgemeinen wesentlich ausbauen — sie haben also ein großes Interesse daran, so zeitig wie möglich alle Vorbereitungen darauf einzustellen. Und den durch den langen Krieg besonders in Mitleidenschaft gezogenen Mittel- und Kleinbetrieben, die nach Friedensschluß mühsamer als bisher ihre Erfolge finden werden, ist auch nur damit gedient, wenn sie heute bereits wissen, ob die Nacharbeit endgültig beseitigt ist oder nicht. Doch auch der Arbeiter muss dies wissen! Während des Krieges sind viele Laien Bäcker, die früher, weil sie bei der regelmäßigen Nacharbeit kein Familienschuh gründen konnten, gezwungen waren, in andern Industrien ein Unterkommen zu suchen, zu dem erlernten Berufe zurückgekehrt; diese älteren Leute warten mit Sehnsucht auf die Antwort, ob sie nach dem Kriege wieder zu einem Berufsschuh gezwungen werden oder nicht.

Wie stark dieser Wunsch aller Berufsunghörigen des Bäckerberufes erfüllt, möglichst schnell ein klares Bild ihrer Zukunft zu haben, geht deutlich aus dem Ergebnis der Abstimmung im Februar her vor, die der Zentralverband der Bäcker und Konditoren in dem vergangenen Jahre veranstaltet hatte. Wir unterstreichen dieses Ergebnis zum Schlusse noch einmal, weil es allen Zweifel über die Ansichten der Berufsunghörigen beseitigen muß. Trotzdem nur flüchtige Vorbereitungen getroffen werden konnten und trotzdem dem Verbande nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Fachadressen zur Verfügung stand, also nur an einen ganz kleinen Prozentsatz der im Felde stehenden Berufskollegen herangetreten werden konnte, beteiligten sich doch an der Abstimmung 11.150 Gesellen und 3826 Meister, zusammen 14.976 feldgraue Berufsunghörige, und von ihnen gaben nur 88 ihre Stimme gegen die gesetzliche Beseitigung der Nacharbeit ab, und nur 187 wollten den endgültigen Erlass einer solchen Verordnung bis nach Kriegsende aufgeschoben wissen.

Dieses Abstimmungsergebnis darf man mit gutem Rechte herallgemeinern, weil inzwischen, wie bereits eingangs gesagt, irgendwelche beachtenswerte Gegnerschaft gegen das Verbot der Nacharbeit verschwunden ist und nur noch einige unwesentliche Meinungsverschiedenheiten über die Einzelheiten der Bestimmungen zurate treten. Wir wiederholen deshalb unsere Eingabe vom August 1915 und ersuchen ergebenst, eine diesem Entwurf entsprechende Verordnung noch im Laufe dieses Jahres zu erlassen oder eine dahingehende Gesetzesvorlage im Reichstage vorzulegen.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Der Vorstand des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandter Berufsunghörigen Deutschlands.

O. H. M. o. n. n., Vorsitzender.

Hamburg, Bösenbinderhof Nr. 57.

Der Vorstand des Zentralverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter Deutschlands.

Mitglied des Gewerbeverbandes christlicher Gewerkschaften.

E. C. S. m. i. b., Vorsitzender.

Düsseldorf, Corneliusstraße Nr. 120.

Der Vorstand des Gewerbeverbandes Deutscher Bäcker, Konditoren und verwandter Berufe (G.-D.).

A. z. A. v. p. i. n. g.,stellvert. Vorsitzender.

Berlin N. 116, Schönstraße Nr. 41.

### Bei Revisionssverband für Brandenburg

und die angrenzenden Provinzen und Staaten hat mit den Vertretern des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsunghörigen, dem Verbande deutscher Handlungsgesellschaften und dem Deutschen Transportarbeiterverband auf Grund des Beschlusses des Tarifamts vom 12. September 1917 folgende Vereinbarung getroffen:

Es wird ab 1. November d. J. eine Teuerungszulage nach folgenden Grundsätzen gewährt:

1. für ledige männliche und weibliche Arbeiter und Angestellte sowie verheiratete Frauen, deren Mann erwerbstätig ist, oder die Kriegsumverstärkung beziehen;
2. für verheiratete Männer mit bis zu zwei Kindern und Arbeiterinnen, die bis zu zwei Kinder allein zu ernähren haben;
3. für verheiratete Männer mit mehr als zwei Kindern und Frauen, die mehr als zwei Kinder allein zu ernähren haben.

Die Teuerungszulage beträgt in Stettin, Königsberg und Breslau:

Gruppe II.

Zu Ziffer 1 27½ p.3t., Ziffer 2 32½ p.3t., Ziffer 3 37½ p.3t.

In den Vereinen Brandenburg a. d. H., Frankfurt a. d. O., Fürstenwalde, Landsberg a. d. D., Luckenwalde, Rathenow, Spandau, Potsdam und Velten:

Gruppe III.

Zu Ziffer 1 22½ p.3t., Ziffer 2 27½ p.3t., Ziffer 3 32½ p.3t.

In den Vereinen Hirschberg, Menselshausen, Sagan, Gorau, Striegau, Guben, Forst, Spremberg, Liegnitz, Zeihendorf, Weißwasser, Danzig und Elbing:

Gruppe IV.

Zu Ziffer 1 20 p.3t., Ziffer 2 25 p.3t., Ziffer 3 30 p.3t.

In den übrigen Vereinen zu:

Gruppe V.

Zu Ziffer 1 17½ p.3t., Ziffer 2 22½ p.3t., Ziffer 3 25 p.3t.

Die Teuerungszulage wird berechnet auf Grund des Tarifloches beziehungsweise des Lohnes, der infolge einer Veränderung der Arbeitszeit- oder Leistung mit den Gewerkschaften vereinbart worden ist.

Der wöchentliche Mindestlohn der Teuerungszulage soll in Gruppe I und II M. 5, in Gruppe III und IV M. 4, in Gruppe V M. 3 beitragen.

Berlin bildet Gruppe I und findet über die zu gewährende Teuerungszulage zwischen der Genossenschaft und den Gewerkschaften Sonderverhandlungen statt.

Die Vereinbarungen der Teuerungszulagen für Lehrlinge, Lehrmädchen und nicht voll beschäftigte Personen bleiben besondere Verhandlungen zwischen den in Betracht kommenden Vereinen und Gewerkschaften vorbehalten.

Die Auszahlung der Teuerungszulage erfolgt an den jeweiligen Gehalts- oder Lohnauszahlungstage.

Die ab 1. November dieses Jahres aus der Genossenschaft austretenden Personen (Angestellte oder Arbeiter respektive Arbeitnehmer) erhalten die Teuerungszulage für die Tage ihrer Beschäftigung gewährt. Als Grundlage zur Berechnung wird festgelegt, daß der Monat mit 25 Arbeitstagen zu berechnen ist.

Lebige Personen, die einem eigenen Haushalt vorstehen oder die einzigen Ernährer ihrer Eltern sind, werden den Verhältnissen gleichgestellt.

Bisher gewährte höhere Teuerungszulagen als vorstehend angeführt, bleiben bestehen.

Vorstehende Vereinbarungen gelten bis zum 30. April 1918.

Berlin, den 5. Oktober 1917.

### Regelung der Teuerungszulage im Verband

#### Nordwestdeutscher Konsumvereine

Am 1. Oktober standen Verhandlungen der Vertreter der beteiligten Gewerkschaften mit dem obigen Verbande in Hamburg statt. Für die Vereine in Altona, Hamburg und Kiel hatten die Gewerkschaften in den drei Gruppen von Arbeitern und Arbeitern nach ihrem Familiensstand gefordert: 30, 35 und 40 p.3t. des Lohnes. Um diese Forderung wurde den ganzen Tag gestritten, und schließlich erklärten die Vertreter der Vereine in den genannten Städten, daß sie keine Zustimmung hätten, für ihre Vereine auf der geforderten Grundlage zu einem Abhöhe zu kommen, sondern es müßten besondere Verhandlungen mit den Verwaltungen dieser Vereine stattfinden.

Zun wurde am 11. Oktober in Hamburg und am 12. Oktober in Kiel mit den in diesen Städten befindlichen Vereinen verhandelt und nach langen und schwierigen Verhandlungen beschlossen: Für Hamburg, Altona und Kiel betragen die Sätze der Teverungszulage 25, 30 und 35 pf.  
des Schones; der Mindestsatz der Teverungszulage beträgt  
50 pf. mehr.

In Harkberg und Altena wird die Zulage nach den neuen Säzen bereits ab 1. Oktober, in Stiel (wo besondere Zusagen seitens der Verwaltungen der Vereine schon früher gegeben waren), für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Bäckerei bereits von Beginn der ersten Lohnwoche im September an bezahlt.

Wahrnehmung und die Beuerungsablagen in diesem Verbande endgültig in folgender Weise geregelt:

Die Feuerungsablage beirägt für die Zeit von spätestens  
1. November bis 30. April 1918:

für ledige männliche und weibliche Arbeiter und Angestellte sowie verheiratete Frauen, deren Mann erwerbstätig ist, oder die Kriegserwerbstätigung beziehen . . . . .	20 bis 25 p3t.
für verheiratete Männer mit bis zu 2 Kindern und Arbeiterinnen und Angestellte, die bis zu 2 Kindern allein zu ernähren haben . . . . .	25 . . . 30
für verheiratete Männer mit mehr als 2 Kindern und Arbeiterinnen und Angestellte, die mehr als 2 Kinder allein zu ernähren haben . . . . .	30 . . . 35
Der Mindestlohn der Wochenanzlage hat M. 4 bis M. 5 zu	

Voraussetzung für die Genehmigung der Feuerungsanlage ist jedoch, daß die Erneuerungsmöglichkeit eines Vereins nicht gefährdet wird, und daß die Gewerkschaften die gleiche Forderung bei den übrigen in Betracht kommenden Arbeitgebern erheben und mit allen Mitteln durchzusetzen streben.

Anspruch auf die Leistungszulage haben alle Angestellten der Vereine, also auch die Vorstandsmitglieder, Sekretäre usw. Neuer verordneten sich die Verbandsvereine, Vergandlungen über Leistungszulagen oder Ergänzungen des Tarifes nur mit den Tarifbestimmungen zu führen. Direkte Verhandlungen der Gewerkschaften mit dem Betriebspersonal sind ausdrücklich untersagt.

Am 1. Oktober 1917 hat dann die Verbandsleitung mit den Vorständen der in Betracht kommenden Gemeinschaften die Angelegenheit weiter behandelt, und dort sind die nachstehenden Sorge verordnet worden:

25, 30 und 35 vZL für Bielefeld, Bremen, Elmshorn, Flensburg, Geestemünde, Göttingen, Hamburg, Han-

für alle andern Orte gelten die Sätze von 20, 25 und 30 p.d.

## **Satz des heutigen Erlasses des durchreichen Nachtheilverbots.**

Das „Bemühen für Kinder und Jugendlichen“ entspricht den „Leininger Beurten Nachtmann“ eine Menge. Sie sind gegen den vorherigen Ertrag eines Gesetzes für das beweiste Kindeswohl in den Räderreihen ausprächtig. Wir wollen Mitleid gegen die Bedarfsarbeiter gerichtete neuchte Kindheit untern Leibern nicht tolerieren. Es bedeutet auch die Erinnerung, wie sie unter der kleinen Stadt der Jugendfeindliche verbreiteten.

Durch Bundesräteversammlung ist bereits im Januar 1916 die Verteilung von Gülden in der Zeit vom 1. März bis 7. Mai eingezogene worden. Nach den Streitigkeiten der Schweizerischen und nach die Forderung erhoben, daß dieses Auskunftsverbot durch ein Reichsgesetz auch für den Auslandstransport verhängt wird. Am August 1915 nahm der Reichstag einen vor August 1914 verschiedener Verteilung gesetzten Entwurf auf Erneuerung des Reichsdeutschlands zum Siege am 1. Oktober 1914 an. Das Reichsamt des Innern wußte durchaus eine Gleichsetzung auf der Basis der Berufsvoraussetzungen des Kaderbeamten zu Regulierung unverzerrt wurde. Dabei ergibt sich, daß zwar ein erheblicher Teil der Entnahmen dem Erhalt grundsätzlich entzogt, daß dies von einer anderen Zeit, besonders von Jahren im Leben und Tod des Reichs, Einverständigen besiegelt erlassen wurden, und man durch das Verbot der Gültigkeit eines Abdrucks im Verlauf des Reichsgesetzes würde. Ein großer Teil der Kaderbeamten ist zum Beispiel ein vereinigt; aus Meier Straßen trat der Kursus vor, um auf die erlangte gleichliche Regelung des Auslands zum Siege verhindern, damit auch sie in der Lage wären, es bei dieser Einstellung zu nehmen. Meier Wunsch ist, wie uns bekannt ist, als durchaus vereinigt anzusehen. Eine Ausnahmefall, den Gleichsetzung ist zu verhindern, wie in sozialpolitischen Preisen erneut geordnet und nicht mehr, so das Reichsdeutsche je konföderiert et- cetera, so wie gewünscht an diese Anwendung beruft. Am

ungen, während manche für die gesetzliche Regelung in  
verschiedene Verordnungen im Anschluß des  
Gesetzes vorbereitet sind mit gründlichen Erörterung, ja bei-  
sondere für unerwünschte Sonderbestimmungen der Gesetze  
vorsieht, deren Wirkung von Kommission durch das Landes-  
gerichts- oder Regierungsrat bestimmt werden kann.  
Was ist nun die Wirkung auf die anderen Rechtsgebiete?  
Hierzu muß die Erörterung keine besondere Weise  
nehmen, da sie sich auf den gleichen Sachverhalt bezieht,  
deren Verteilung auf andere eine sehr einfache geworden ist  
in entsprechender Nachahmung bereits dem vorige erörterten  
Gesetz. Es kann daher eine gewisse Abschaffung der  
gesetzlichen Formel bei eingeschränktem Nutzen nicht zu befürchten  
ist.

Der Befreiungskriege“ beginnen die Kriege im allgemeinen als gewöhnliche Ausflüchtungen. Soviel scheint mir sicher zu sein, und wir können Einstellung zu Hellen wie zu den anderen Freien bei Befreiungskriegen im Geiste vernehmen, die nicht nur jetzt für die Geschichtsschreibung bestimmt sind, sondern die auch die heutigen Geschichtsschreiber gegen uns unserer Generation berücksichtigen werden, doch kann der Befreiungskrieg ausgeschlossen werden, wenn zwischen Erfüllung und Widerstand kein Zweck-

Die hinter dieser Notiz stehenden Kreise sind nicht allgemein zu ermitteln. Es sind diese, die von uns schon wiederholte gebrandmarkt wurden. Daß sie nicht den Schutz für das Kleingewerbe aufstreben, weiß ein jeder. Nur so steht aber unsere Vermunderung über die Zustimmung eines Organs der Handwerksmeister zu diesen Ausführungen.

und des Arbeiterschutzes begründet. Er gab unter anderem der Erwartung Ausdruck, daß der Krieg den Anstoß geben werde, das wichtige Feld des Arbeiterschutzes von Grund auf neu zu bearbeiten. Daneben sagte er, daß der Massenverhütung der Arbeiter im allgemeinen von der Mehrzahl auch die Teilnahme entgegengetragen werde, die vorhandene sei, wenn es sich um Gefahren für die Allgemeinheit oder um die Art des Krieges handle, und insbesondere wolle er ihn auf den Verein deutscher Maschinenbauanstalten, der versucht hat, bei der Erhöhung der Normalunfallversicherungsvorschriften ab schwachend zu wirken, wobei auch die Berufsgenossenschaften der Eisen- und Stahlindustrie Mitwirke geleistet hätten. Neben hoffte, daß der Verband der Deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften die dankbare Aufgabe übernehmen werde, die Maschinenindustrie durch hinlängliche Abmilderungen zur Absicherung ausreichend geschützter Maschinen und Apparate zu erhalten.

Am 9. Juli hat dann der geschäftsführende Ausschuss dieses Verbandes — wie aus der im September erschienenen Nummer 16 der „Berufsgenossenschaft“ hervorgeht — gefragt, und er hat sich veranlaßt gesehen, über Urban ein Scherengericht abzuhalten. Sonderbar. Gerade die Stelle, auf die Urban gebaut hatte, von der er annahm, sie werde ihm ein Verdienst dadurch erwerben, daß sie offenkundige Missstände abstellen halte, die fällt ihm in den Müßen. Der geschäftsführende Ausschuss empfahl den Antrag, der Nachungsmittelberufsgenossenschaft, deren Angestellter Urban ist, mitzuteilen, daß man mit Bedauern von den Ausführungen und Verallgemeinerungen des Herrn Urban, die geeignet seien, die Interessen der Berufsgenossenschaften zu schädigen, Kenntnis genommen habe, und darum bitten müsse, Herrn Urban hiervon in Kenntnis zu setzen. Nach der „Berufsgenossenschaft“ botte die Sothe folgenden Auszug:

In der an diesen Bericht sich anschließenden Aussprache ist man übereinstimmend der Meinung, daß die vorausstehenden Ausführungen und Angriffe des Herrn Ulrich unberechtigt sind und schärfste Zurückweisung verdienen. Der Verband der Berufsgenossenschaften werde jedoch gut tun, wenn er nicht das Amt eines Sensors übernehme und Herrn Ulrich durch Vermittlung der Versorgungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft eine Art Verwarnung erteile, zumal seine Zeit das Vorgehen des Vereins deutlicher Maschinenbauunternehmen bei Aufstellung der Normalmaßnahmen zur Hüttungsverarbeitung auch in weiten Kreisen der Berufsgenossenschaften große Rücksichtnahme hervorgerufen habe. Der Verband werde sich zweckmäßig darauf beschränken, zu erklären, daß er und die Berufsgenossenschaften sich dagegen verböhren müßten, daß sie sich nicht genügend um die Infallverhütung kümmerten.

Wir bitten, auf den von uns unterstrichenen Sach zu  
achten, in dem rund und nett ausgegeben wird, daß Urban  
recht hat. Wenn dann der geschäftsführende Ausschuß noch  
ebenher sich gegen Vorwürfe wehren zu müssen glaubt,  
die ihm von Urban gar nicht gemacht worden sind, nun  
eder zieht sich den Rock an, der ihm paßt. Wird aber  
einn wirtlich bei der Unfallverhütung alles getan, was  
ich tun lägt? Allein bei den gewerblichen Berufsgenossen-  
haften wurden im Jahre 1914 514 975 Unfälle gemeldet,  
und diese Zahl ist sogar noch unvollständig; 5992 Unfälle  
waren tödlich, 299 führen zu völliger und 20 319 zu  
quernd teilweiser Erwerbsunfähigkeit, vorübergehend sind  
9 970 Personen entstellt worden. Sagten solche Zahlen  
ein geschäftsführenden Ausschuß denn gar nichts? Gleichbi-  
t wirtlich, daß für ihn im Sinne der Urbanischen Anre-  
ihungen nichts mehr zu tun ist?

Allerdings, für Urban ist belastend, daß, wie in der Erörterung betont wurde, die sozialdemokratische Presse seine Bücher beifällig aufgenommen hat. Falls der geschäftsführende Ausschluß es übersehen haben sollte, wollen wir ihn darauf aufmerksam machen, daß wir früherlich, in Nummer 189, auch anerkannten, daß sich die Berufsseniorenkasse auf ihrer Tagung gegen das Handelsreinen des Reichsverordnungssatzes vom 20. Dezember 1916 gewendet hat. Wir freuen uns über alles, was zugunsten der Arbeiter getan wird, namentlich aber dann, wenn wir erst einmal Licht sehen, wo sonst nur Schatten ist. Wird

et zuletzt erwähnlic Weichluß nun etwa revidiert? Nein gut geht zu dem Weichluß des geschäftsführenden Ausschusses gegen Urban übrigens eine Beisprechungs in der Hauptstädte angegriffenen Urbanischen Büros: Unfallverhütung im Fahrtuhsbetrieb", in der Monatschrift für Arbeiters- und Angestelltenversicherung, die folgenden Worten schreibt: "Vorzuheben ist noch die enige und markante Art mit der Urban für wissenschaftlichen Arbeitsergebnis eintritt, in voller Erkenntnis dessen, daß die wertvollen Früchte unseres Volkes ein Anrecht darauf haben, vor den Unfallgefahren ihres Berufes in weitestgehendem Maße geschützt zu werden." Diese Erkenntnis rünschen wir auch dem geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes deutscher Berufsgesundheitshäfen.

**W 6 2016 P 6 T 011**

Die empfindlichen Berufsgenossenschaften.  
Wir haben bereits anläßlich des Berichtes über die  
Gesetzesvorstellung der Rechtsgemeinschafts- und Ver-  
einigungswirtschaft die schonungsweise Kritik hingewiesen, die  
im größtenteils unzureichenden Aufschluß, oder die Tatscheinhaltung  
der Normalarbeitsverhältnisse vorwirken seitens der Wo-  
rkamenbauernmäntchen gefügt wurde, und waren erstaunt, daß  
die Bielle endlich aus der Reihe herausgereten war.  
Doch noch nun aber auch der Beruf und der Deut-  
schen gewerkschaftlichen Berufsgenossenschaften  
die Kritik zu eigne gemachte habe und energisch gegen die  
Werkamenbauernmäntchen, die noch immer noch weigern, die  
notwendigen Korrekturen an den Maßdrinnen anzubringen,  
zu kämpfen. Aber, sagen Sie jetzt den Berichter des Ma-

## Erlösen der Komilienunterstützung

Die Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer beruht hauptsächlich auf einem älteren Gesetz vom 8. Februar 1888, welches inzwischen bereits mehrfache Änderungen erlitten hat. Während die Unterstützung der Ehefrau des Einwohnenden bei Beginn des Krieges in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich M. 9, in den übrigen Monaten M. 12, für die Kinder und Verwandte entsprechender Länge sowie für die Reisewinter jedoch nur M. 6 monatlich betrug, ist sie jetzt erhöht worden, daß der Ehefrau M. 20 und den übrigen Verchtigten M. 10 monatlich zustehen. Diese Höhe gründet auf die rechtsgerichtlichen Mindestsätze. Unterstützungen von Prinzipialen und Privatpersonen dürfen auf die Mindestsätze nicht angerechnet werden. Am Falle des Verlustes ist der Lieferungsverband über die geistlichen Mindestsätze hinzu das Erforderliche zu veranlassen. Alle jährlichen Lieferungsverbände haben demgemäß die Möglichkeit zur geistlichen Kriegszunterstützung eingerichtet. So sind die laudlichen Gemeinden hierzu wiederholt aufgefordert worden. Die Geistlichkeit kann geistlich hilfreiche durch Lieferung von Brotsorten, Brotloßstein, Getreide usw. ersehnt werden. Auch davon hat man ver-

Um die Erhöhung der Familienunterstützung haben sich während des Krieges die Generalkommissionen der Gemeinschaften in Gemeinschaft mit dem Vorstand wiederholt bemüht; ebenso ist dies seitens der sozialdemokratischen Gewerkschaftsräte und den Gewerkschaftskartellen durch entsprechende Entschließungen geschehen. Um den finanziell schwachen Gemeinden die Gewährung von Zuschüssen zur staatlichen Unterstützung zu ermöglichen, stellte der Reichstag am 2. Dezember 1916 200 Millionen Mark für die erweiterte Kriegsfürsorge zur Verfügung. Außerdem nahmen sich die Gewerkschaften der Kriegsfamilien sofort an. Bereits in den ersten drei Kriegsjahren geben sie an Unterstützung für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer 8 Millionen Mark aus, bis 30. Januar 1916 erhöhte sich diese Summe auf 118 Millionen, bis 30. April 1916 auf 7 Millionen bis 31. März 1916 auf 10,42 Millionen, bis 31. Dezember 1916 auf 14,78 Millionen, und bis 31. Dezember 1916 liegen sich die Ausgaben auf insgesamt 22,022 145 Millionen Mark. Die Mitarbeit der Gewerkschaften bei der erweiterten Kriegsfürsorge ist denn auch von der Regierung mehrheitlich anerkannt worden. Aus diesem Grunde glauben wir auch berechtigt zu sein, mit Rücksicht auf die heutigen Leidensverhältnisse weitere Wünsche unterbreiten zu können.

Die Erhöhung der Unterstützung auf M 20 für die Chefsou und M 10 für die übrigen Berechtigten erfolgte mit dem 1. Dezember 1916. Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse nicht gebessert, sondern die Belebung hat weiter schlechlich zugenommen. Zum Beweise dafür sei auf einen Weckbericht der städtischen Wirtschaftsverwaltung zu Leipzig hingewiesen, in dem 29 der wichtigsten Lebensmittel aufgeführt werden sind. Die Feststellung erstreckt sich auf die erste Augustwoche der Jahre 1914, 1915, 1916 und 1917. Da zwei von den angeführten Waren nicht jeder Woche angefertigt werden konnten, sind diese der Mangellosigkeit abgegangen worden. Dennoch wurden für die gleichen Lebensmittel ausgegeben werden:

Am August 1914 ... M 12,86 Am August 1916 ... M 31,01  
1915 ... " 19,39 " 1917 ... " 38,81

Diese ganz enorme Steigerung ist nicht im entferntesten durch die erfolgten Erhöhungen der Familienunterstützung ausgelöscht. Deshalb ist die baldige Erhöhung der Familienunterstützung eine dringende Forderung, zumal zu der andauernden Steigerung der Lebensmittel auch noch der Mangel an Kleidungsmitteln sich immer mehr verschärft macht; und das gleichzeitige Bestreben der Haushälter, die Kosten zu steigern. Außerdem haben noch die Preise für Kleidung, Wäsche, Schuhzeug, Feuerung eine wahrscheinliche Steigerung erfahren. Kein Wunder, wenn die Not und das Elend unter den Kriegsfamilien da immer mehr überhand nehmen.

Die Sache steht leider so, daß diejenigen Kriegsfamilien, die mir auf Unterstützung angewiesen sind, nicht einmal die Lebensmittel kaufen können, die auf Karten abgegeben werden. Auch hierfür ein paar Worte. Auf Anfrage des Kriegsministers hat das Amt für Lebensmittelamts-Erhebungen für den Monat Juli 1917 angegeben. Der Erhebung sind alle Lebensmittel zugrunde gelegt, die auf Karten abgegeben werden. Hierzu erhält eine Frau mit einem Kind bis zu einem Jahre für M 50,14 Lebensmittel, mit einem Kind von 1 bis 3 Jahren jedoch für M 71. Da in Altona die Frau mit einem Kind M 51,50 Unterhaltung erhält, muß sie in ersterem Falle M 4,61, im zweiten Falle sogar M 19,50 Schulden machen, wenn sie sich die auf Karten verabreichten Lebensmittel alle kaufen will. Zur Besteitung des Lebensunterhaltes sind aber noch viele Nahrungsmittel erforderlich, als die auf Karten zur Ausgabe gelangenden. Wodurch sollen diese nun gedeckt werden?

Um weiter zu beweisen, daß die Familienunterstützung nicht ausreicht, sei die ungefähre Bedarfssumme für eine Person aufgestellt, die in Hamburg mittags und abends die Kriegsfürsorge benutzt. Ein Liter Essig kostet dort 40 Pf., für Kriegsfamilien 20 Pf. Gefüllt wird nur an Wochenlager, so daß jedes Tage für die Kriegsfürsorge ein Betrag benötigt wird, der nicht mit je einem Liter für mittags und abends nicht, weshalb der Berechnung 2½ Liter pro Tag zugrunde gelegt sind. Es würde sich dann folgende Wochenausgabe für eine Person ergeben:

Essen in der Kriegs-	ein Ei	M. — 34
Küche mittags 1/2	Butter, Margarine	— 45
abends 1 Ei)	Marmelade	— 25
Essen für Sonntags	Käse, Butter	— 20
— 60	Milch	— 35
Brot, Mehl	— 70	
Kartoffeln	Wurstwaren	— 1
Leigwaren	Diverse	— 11
	Summa	M. 9

Diese Wochenausgabe dürfte eher zu niedrig als zu hoch eingeschätzt sein, zumal nur die notwendigsten Nahrungsmittel angeführt werden sind. Auch für den Sonntag kann zu Hause gekocht wird, ist M 1,00 für Mittags- und Abendessen nicht zu viel. Fleisch ist nur mit 60 Pf. berechnet, weil ein Teil der Marken in den Kriegsfürsorge verbraucht wird. Daselbe gilt für Kartoffeln und Leigwaren. Hierzu sind monatlich mindestens M 38 für die Erhöhung erforderlich. In Hamburg erhält die allerfeindende Frau: M 59 monatlich, in Altona M 35. In Hamburg muß die Frau die Rente selbst bestreiten, während sie in Altona von der Stadt übernommen wird. Somit ist die Unterstützung in beiden Städten fast gleich. Wovon soll nun die Frau die Ausgaben für Kleidung, Wäsche, Schuhwerk, Feuerung usw. decken? Auch dieses Beispiel möge als Beweis dienen, daß die Unterstützung keine nicht mehr ausreichenden wirkt noch in Berücksicht, daß die Familienunterstützung in vielen Orten noch niedriger als in Hamburg ist. Dann ist die Forderung auf Erhöhung der Unterstützung erst recht begründet.

Eine ganze Anzahl Frauen haben sich nun nach entsprechenden Entschluß genommen. Alle können das aber nicht erreichen, weil keine Kinder vorhanden sind, die der Ausgaben zweitens, weil die Frau leidet und nicht arbeitsfähig ist. Erstens muß die Frau Arbeitserwerb, dann darf ihr ein Teil davon auf die Unterstützung entzogen werden. In Hamburg kann die Frau bis M 40 monatlich verdienen, wie das man ihr etwas von der Unterstützung fürzi. Was sie aber über M 40 monatlich verdient, reduziert man ihr auf 144,69, Sagan-Sorau 20,60, Duisburg 60,10, Leipzig 650,90,

Stadtwerke Bremen 116,50, Bonn 122,97, Erfurt 12,32, Leipzig-Wörlitz 12,50, Dömitz 12,25, Hirschberg 38,50, Würzburg 52,04, Frankfurt a. M. 41,20, Görlitz 19,08, München 127,63, Gera 122,06, Wiesbaden 127,25, Kiel 145,88, Regensburg 96,51, Nürnberg 581,86, Gotha 28,85, Berlin 202,702.

Von Wien bis Lübeck der Hauptstrecke: 2. M. Büdelsdorf 11,15, A. G. Kronach 12, G. Sch. Witten 20, Fürth 18, Sonnenborch und Annaberg: Konsumbäcker Gießen-Mögliche 11,7.

Für Geschichte der Bäder und Konsumbewegung: Erhart M. B. Hirschberg 3.

Der Kaufmännische O. Breitweg.

### Aus den Briefen.

Gassel. Die Adresse des Kassierers ist noch jetzt an: Franz Pfeiffer, Weißer Hof 2, 1. Et.

Dresden. Infolge Einberufung des Kästners Müller zum Heeresdienst hat Kolleg Ostermann die Kassengeschäfte mitübernommen. Alle Geldsendungen sind nicht an den Verband, sondern persönlich an G. Ostermann, Dresden, Villa Enger 12, 2. Et. zu senden.

Blankenb. Die Adresse des Vorsitzenden ist: M. Reitl, Gluckstr. 12, die des Kassierers ist: P. Schuster, Hans-Sachs-Straße 49.

Suhl. Die Adresse des Vorsitzenden ist: Carl Habermann, Bella-St. Blasii, Konsumverein.

### Sterbetafel.

Dresden. Valentin Christian, Bäcker, 51 Jahre alt, am 1. Oktober.

Dresden. Hedwig Fries, 27 Jahre alt, am 8. Oktober. Blankenburg-Bitterfeld. Johann Pogoda, Bäcker, 64 Jahre alt.

Louis Saar, Bäcker, 37 Jahre alt.

Blankenburg. Joseph Engelhardt, 57 Jahre alt.

Sagan-Sorau. Paul Magira.

### Kriegsverluste des Verbandes.

Bezirk Görlitz. Josef Liechert, gefallen.

Bezirk Hannover meldet als gefallen:

Johann Linner, Bäcker, 29 Jahre alt; Richard Möller, Bäcker, 27 Jahre alt; Karl Ruschinski, Bäcker, 36 Jahre alt.

Bezirk Herford. Hermann Striehn, gefallen.

Eine ihm Außenkehr!

### Leihabereignungen und Strafe.

#### Bäcker.

Leihabereignungen im Bezirk Essen. Auf Antrag des Bezirksleiters wurde den Leihabern in der Provinz Hagen-Schmetter auf die bisher laufende wechselseitige Leihabereignung von M 2 bis M 3 eine weitere einmalige Zulage von M 30 gewährt.

In der Provinz „Hochsauerland“, Dortmund, wurde die Leihabereignung in folgender Weise geregt: für ledige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin 20 Pf. für Verbraukte bis zu zwei Kindern 30 Pf. für Verbraukte mit über zwei Kindern 50 Pf. des Tariflohn. Nebenstunden werden mit M 1 bezahlt. Diese Leihabereignungen wurden ebenfalls mit unserm Bezirksleiter getroffen.

Weiter kann noch berichtet werden, daß endlich auch die Beschäftigten in der Bergischen Bäckerei, Essen, eine Leihabereignung erhalten. Sie stehen aber momentan noch weit hinter den Lohnentnahmen gegenüber den übrigen auf dem Werke beschäftigten Arbeitern. Schließlich ist, wie immer in solchen Fällen, die Gleichgültigkeit der Arbeit und Arbeitnehmer gegenüber der gewerkschaftlichen Organisation. Es sind nun folgende Schritte bei zehnjähriger Arbeitszeit erreicht worden: Anfangslohn M 7, Höchstlohn, wie bisher, M 8,30. Darauf folgen jedoch nur wenige Bäcker, die schon Jahrzehnte bei der Firma beschäftigt sind. Die täglich regelmäßige zu leistende Überstunde wird mit dem gewohnten Stundenlohn vergütet, und beträgt somit der Anfangsmonatslohn bei einer täglichen achtstündigen Arbeitszeit M 26. Hinzu kommen noch für Nacharbeiten eine Sondervergütung von 5 Pf pro Stunde, für Sonntagsarbeit ein Aufholz von 33 1/3 Pf., ferner für alle nicht im Dienst und Landkreis Essen ansässigen Beschäftigten eine Vergütung von täglich M 1. Dann werden noch an Leihabereignungen gewährt: von M 20 bis M 25 an unbedeutende Angestellte, für die Verbraukte von M 30 bis M 40 und für jedes Kind unter 16 Jahren je M 15 monatlich. Die Erhöhung der Löhne betrug 50 Pf. bis M 1 täglich.

Verträge. Zwischen der Schuhfabrik Schäfer (Herr Dr. K. Schäfer) und dem Verband der Bäder, Angestellten und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, Mitgliederversammlung Halle an der Saale, in heute folgender Lohn- und Arbeitszeit vereinbart worden:

M. 1. Arbeitstage: Die Arbeitszeit beträgt in Ansicht zweimal eine halbe Stunde Parie ab Stunden. Die Arbeitszeit ist sechzehnlig.

M. 2. Lohn: Der Lohn beträgt M 35 für Tiefarbeiter, M 37 für Feinmacher und Ofenarbeiter. Für jugendliche Bäder unter 18 Jahren und Bäderchiffarbeitern werden M 2 weniger bezahlt werden. Zu diesen Löhnen werden bis auf weiteres folgende Leihabereignungen gewährt: Für ledige M 4, für Verbraukte bis 2 Kindern M 7, mit mehr als 2 Kindern M 9 monatlich. Die Löhne sind Wochenlöhne. Für Sonntagsarbeiten werden M werden M 2 geahlt. Nebenstunden sind möglich zu vermeiden, werden diese aber angeordnet, werden sie für Ofenarbeiter und Bäder mit 90 Pf. für Tiefarbeiter mit 80 Pf. und für jugendliche Bäder und Bäderchiffarbeiter mit 75 Pf. bezahlt. Ausbildungsbäder werden zu den gleichen Lohnzahlen bezahlt. Arbeiten am Samstag und Feiertagen gelten als Nebenstunden, jedoch werden diese für Ofenarbeiter und Bäder mit M 1.

### Verbandsnachrichten.

#### Erkundigung des Verbandsvorstandes.

Auf Antrag der Zahlstelle Limbach i. S. wurde Wilhelm Seeger schriftlich (Sach-Nr. 29,928) wegen Diebstahls aus unserm Verbande ausgeschlossen.

Am 20. Oktober ist die Zeit abgelaufen, in welcher die Zahlstelle von den Vorständen der Zahlstellen an den Verbandsvorstand eingestellt werden sollten. Die Zahlstellen haben dieselben bereits eingestellt, und wir erwarten nun bestimmt, daß diese Listen von den noch schlenden Städten auch angesäuht an uns gesandt werden!

Der Verbandsvorstand.  
S. A.: O. Ullmann, Vorsitzender.

#### Näfflung.

Vom 8. bis 18. Oktober gingen bei der Hauptstelle des Verbandes folgende Verträge ein:

Für Juni bis August: Waldenburg M 60,11.  
Für September: Vera 47,56, Limbach 29,44, Würzburg 39,90, Waldenburg 16,85, Hannover 302,23, Elberfeld 17,5,62, Biersen 17,28, Dresden 149,43, Freiburg i. Br. 49,57, Dessau 17,12, Chemnitz 358,44, Plauen i. B. 58,92, Schweinfurt 11,52, Böhlen 56,51, Meißen 5,80, Altenburg 24,48, Süderhessen 25,50, Saarbrücken 84,55, Köln a. Rh. 24,48, Sagan-Sorau 20,60, Duisburg 60,10, Leipzig 650,90,

